



Allgemeine Einkaufsbedingungen der OKE Unternehmensgruppe

1. Präambel

1.1 Liefert ein Verkäufer Waren oder erbringt der Verkäufer Werks- oder Dienstleistungen gegenüber der OKE Group GmbH oder gegenüber Unternehmen, die mit der OKE Group GmbH im Sinne der §§ 15 ff AktG verbunden sind (im folgenden „OKE“), so finden ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) Anwendung, soweit im Einzelfall individuell nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde. Dabei bedarf die abweichende Vereinbarung, mindestens der Textform. Sofern eine Vereinbarung mündlich getroffen wurde, ist diese innerhalb von 24 Stunden in Textform darzustellen, sonst gilt sie als von vornherein nicht getroffen. Diese Vereinbarungen sollen auch dann gelten, wenn OKE Warenlieferungen des Verkäufers annimmt und entgegenstehende Verkaufsbedingungen des Verkäufers bestehen, die aber nicht Grundlage des Vertrages sind.

1.2 Jede zwischen Verkäufer und OKE vorab mündlich getroffene Vereinbarung ist unverzüglich mindestens in Textform zu fixieren. Geschieht dies nicht innerhalb von 24 Stunden, gilt die Abrede als nicht getroffen und wird rückwirkend nichtig. Weitere zusätzliche Bedingungen oder Vertragsklauseln, die vom Verkäufer eingebracht werden, gelten so lange als abgelehnt, wie OKE diesen zusätzlichen Bestimmungen nicht mindestens in Textform zugestimmt hat.

1.3 Diese Bedingungen werden allen zukünftigen Einzelverträgen zwischen OKE und dem Verkäufer – bei gleichzeitigem Ausschluss anderslautender Allgemeiner Vertragsbedingungen – zugrunde gelegt.

1.4 OKE bestellt ausschließlich unter Zugrundelegung seiner Bestellbedingungen; entgegenstehende oder von den Bestellbedingungen abweichende oder zusätzliche Bedingungen des Verkäufers erkennt OKE nicht an, es sei denn, OKE hätte ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt. Geschieht die Zustimmung vorab mündlich, ist die Zustimmung mindestens in Textform innerhalb von 24 Stunden zu fixieren, sonst gilt sie als nicht erteilt und wird rückwirkend nichtig. Die stillschweigende Annahme von Lieferungen oder Leistungen des Verkäufers sowie Zahlungen durch OKE bedeuten

kein Einverständnis mit entgegenstehenden, abweichenden oder zusätzlichen Bedingungen des Verkäufers.

1.5 Lieferverträge oder Lieferabrufe und sonstige zwischen OKE und dem Verkäufer abzuschließende Rechtsgeschäfte bedürfen zwingend der Schriftform. Mündliche Lieferabsprachen dienen nur dazu, den Vertrag inhaltlich zu umreißen. Erst mit der Darstellung in Textform ist der Vertrag tatsächlich zustande gekommen. Jede Ergänzung oder Änderung, die an dem geschlossenen Vertrag vorgenommen wird, ist, sofern sie vorab mündlich getroffen wurde, mindestens in Textform innerhalb von 24 Stunden zu fixieren, sonst gilt die Ergänzung oder Änderung als nicht vorgenommen und wird rückwirkend nichtig. Im Übrigen gelten diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen nur gegenüber Unternehmen i. S. d. § 310 Abs. 1 BGB.

1.6 Korrespondenz, die den Vertrag oder dessen Inhalte betrifft, ist unter Angabe der Bestellnummer zu führen.

2. Vertragsschluss

2.1 Ein Kaufvertrag gilt erst dann als abgeschlossen, wenn OKE nach Empfang eines Angebots innerhalb der Angebotsbindung eine Annahmeerklärung in Textform abgegeben hat. Sofern keine Angebotsbindung mitgeteilt wird, gilt die Annahme als nicht erklärt, wenn die Annahme nicht innerhalb von 14 Tagen in Textform erklärt wird. Schweigen gilt ausdrücklich nicht als Annahme.

2.2 Maß- und Gewichtsangaben, Mengen, Preise, sonstige Beschreibungen und sonstige Daten, wie sie in Katalogen, Rundschreiben, Anzeigen oder Preislisten enthalten sind, stellen nur Näherungswerte dar und sind so lange nicht für OKE verbindlich, wie sie nicht ausdrücklich in den Vertrag einbezogen worden sind. An diesen Daten, ebenso wie an Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen, behält OKE sich Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von OKE nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund der Bestellung von OKE zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie unaufgefordert an OKE zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten.

2.3 OKE ist im Rahmen der Zumutbarkeit dazu berechtigt, Änderungen des Liefergegenstandes bezüglich Konstruktion und Ausführung zu verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen zwischen den Parteien zu regeln. Streitigkeiten diesbezüglich, die nicht einvernehmlich geregelt werden konnten, werden nach der Schiedsgerichtsordnung

der Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs endgültig entschieden.

2.4 Änderungen durch den Verkäufer bedürfen der vorherigen Genehmigung durch OKE, mindestens durch unterschriebenes Fax oder unterschriebene E-Mail.

2.5 Der Verkäufer ist verpflichtet, OKE eine Auftragsbestätigung mindestens in Textform innerhalb von 10 Werktagen nach Datum der Bestellung zukommen zu lassen. Kommt der Verkäufer dieser Obliegenheit nicht nach, ist OKE ohne Angabe von Gründen zum Widerruf des Auftrages berechtigt. Nach Ablauf von 14 Tagen ist OKE nicht mehr an das Angebot gebunden. Dieses gilt dann auch ohne Widerruf als erloschen.

2.6 Wird über das Vermögen des Verkäufers das Insolvenzverfahren oder ein sonstiges gerichtliches oder außergerichtliches Verfahren eröffnet, so ist OKE ohne Angabe von Gründen berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten, sofern bereits vor Insolvenzeröffnung ein Zahlungsverzug oder Lieferungsverzug von mehr als 30 Tagen zu verzeichnen war. Dies gilt auch dann, wenn sich der Zahlungsverzug oder Lieferungsverzug bei Geschäften mit anderen Unternehmen der OKE-Gruppe ergeben hat.

3. Kaufpreis

3.1 Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend und beruht auf der Vereinbarung ›geliefert verzollt‹.

3.2 Der vereinbarte Kaufpreis schließt die Lieferung ›frei Haus‹ einschließlich Verpackung sowie die Übernahme der Transportversicherung und die gesetzliche Umsatzsteuer, die auf den Rechnungen gesondert ausgewiesen wird, ein.

3.3 Rechnungen können nur bearbeitet werden, wenn sie entsprechend den Vorgaben der Bestellung mit der dort ausgewiesenen Bestellnummer erstellt worden sind; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Verkäufer verantwortlich, sofern er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.

3.4 Preisermäßigungen sind vom Verkäufer schriftlich oder in Textform mitzuteilen und werden OKE gutgeschrieben. Hat OKE seine Leistung bereits erbracht, so kann sie diese zurückverlangen, wobei der Verkäufer auf Einwendungen oder Einreden jeglicher Art verzichtet.

4. Zahlungsbedingungen

4.1 Zahlung und Lieferung soll in der Weise erfolgen, wie es von den Parteien im Einzelfall vereinbart wird. Soweit im Einzelfall keine Vereinbarung getroffen wird, soll die

Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung und Erhalt der Rechnung mit 3% Skonto, beziehungsweise innerhalb von 60 Tagen rein netto erfolgen. Die Fälligkeit verfrühter Lieferungen richtet sich nach dem eigentlich vereinbarten Liefertermin.

4.2 Alle geleisteten Zahlungen von OKE erfolgen unter dem ausdrücklichen Vorbehalt einer ordnungsgemäßen Lieferung des Verkäufers sowie kalkulatorischer und preislicher Richtigkeit der Rechnung.

4.3 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen OKE in gesetzlichem Umfang zu.

5. Lieferbedingungen

5.1 Die Lieferung hat am im Kaufvertrag oder in der Bestellung niedergelegten Liefertag zu erfolgen.

5.2 Der Verkäufer ist verpflichtet, OKE unverzüglich schriftlich oder in Textform zu benachrichtigen, wenn ein Lieferverzug eintritt.

5.3 Die Versandvorschriften von OKE sind einzuhalten, insbesondere sind in allen Versandpapieren, Zuschriften und Rechnungen die Bestell- und Artikelnummern von OKE anzugeben.

5.4 Liefert der Verkäufer vor dem vereinbarten Liefertermin, trägt er alle damit verbundenen Kosten, insbesondere auch für die Lagerung durch OKE. Sollte eine Annahme der verfrühten Lieferung für OKE unmöglich sein, so ist diese zur Annahmeverweigerung berechtigt.

5.5 Gerät der Verkäufer schuldhaft in Lieferverzug, ist OKE berechtigt, vom Verkäufer schriftlich oder in Textform zu verlangen, eine Verzugsentschädigung für zusätzlich entstandene Kosten (z. B. für Transport, Versicherung, Lagerung) zu zahlen, jedoch nicht mehr als 4,5 % des gesamten Vertragswertes.

5.6 Einzelvertraglich kann eine Vertragsstrafe für den Fall des Lieferverzuges zwischen den Parteien vereinbart werden. Auf Punkt 7.3 dieser Vereinbarung wird ausdrücklich verwiesen.

5.7 Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen sowie sonstige Personen des Verkäufers, die in Verrichtung oder Erfüllung des Vertragsgegenstandes Arbeiten auf dem Werksgelände von OKE ausführen, verpflichten sich, die geltenden Bestimmungen der Betriebsordnung von OKE zu beachten. Die Haftung für Unfälle, die vorgenannten Personen auf dem Werksgelände von OKE zustoßen, ist ausgeschlossen, soweit diese Unfälle nicht durch eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung der

gesetzlichen Vertreter von OKE oder deren Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen verursacht wurden. Bei Körper- und Gesundheitsschäden haftet OKE hingegen bereits für leichte Fahrlässigkeit.

6. Gefahrenübergang

6.1 Soweit sich aus den Einzellieferverträgen nichts anderes ergibt, wird der Zeitpunkt des Gefahrenübergangs in Übereinstimmung mit den Incoterms der Internationalen Handelskammer (INCOTERMS in der jeweils bei Vertragsschluss gültigen Fassung) festgelegt.

6.2 Besteht keine Absprache über den Gefahrenübergang, so soll grundsätzlich die Klausel ›Delivered Duty Paid‹ (Geliefert Verzollt / INCOTERMS in der jeweils bei Vertragsschluss geltenden Fassung) gelten.

7. Abnahme

7.1 Vorbehaltlich des §377 HGB hat OKE das Recht, die Lieferung nach Eingang unverzüglich auf offenkundige oder sichtbare Mängel zu untersuchen und erst danach abzunehmen. Der Verkäufer trägt die Kosten berechtigter Beanstandungen und der Ersatzlieferung.

7.2 Die bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte für Maße, Gewichte und Stückzahlen sind für beide Vertragsparteien verbindlich. Bei erheblichen Abweichungen benachrichtigt OKE den Verkäufer innerhalb von 14 Tagen nach Eingangskontrolle.

7.3 Der Anspruch auf eine einzelvertraglich vereinbarte Vertragsstrafe bleibt OKE auch für den Fall erhalten, wenn er bei der Abnahme der Lieferung nicht ausdrücklich geltend gemacht wird.

8. Mängelgewährleistung

8.1 Der Verkäufer steht dafür ein, dass die von ihm gelieferten Waren frei von Sach- und Rechtsmängeln sind und gegebenenfalls die garantierte Beschaffenheit besitzen.

8.2 OKE ist verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen zu prüfen; die Rüge muss, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt wurde, dem Verkäufer unverzüglich in Textform angezeigt werden. Die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von fünf Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Verkäufer eingeht. Insoweit verzichtet der

Verkäufer auf den Einwand einer verspäteten Mängelrüge, wenn diese Frist eingehalten wird. Bei Abweichungen, die nur durch Analyse feststellbar sind – insbesondere bei der stofflichen Zusammensetzung von Waren und deren Verpackungen –, beginnt die Frist mit Vorliegen des Untersuchungsergebnisses.

8.3 Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen OKE ungekürzt zu; in jedem Fall ist OKE berechtigt, vom Verkäufer nach ihrer Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das Recht, Schadensersatz statt der Leistung verlangen zu können, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

8.4 OKE ist berechtigt, auf Kosten des Verkäufers die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn der Verkäufer mit der Nacherfüllung in Verzug ist. Zusätzlich gelten folgende Regelungen:

- Alle Ersatzlieferungen oder Reparaturen sind ebenfalls Bestandteil dieser in den Allgemeinen Einkaufsbedingungen niedergelegten Mängelgewährleistung.
- Der Verkäufer haftet für Ersatzlieferungen, Reparaturen und Nachbesserungsarbeiten im gleichen Umfang, wie für den ursprünglichen Liefergegenstand hinsichtlich der Transport-, Wege- und Arbeitskosten ohne Beschränkung.
- Der Verkäufer verpflichtet sich, OKE von Ansprüchen Dritter freizustellen, welche dem Dritten aufgrund der Produkthaftung gegenüber OKE erwachsen und durch einen Mangel oder Fehler des gelieferten Produktes entstanden sind. Diese Freistellung gilt ausdrücklich auch für angemessene Kosten einer Rückrufaktion. Insoweit sichert der Verkäufer das Bestehen einer angemessenen Produkthaftpflichtversicherung zu.
- Wird gemäß dem in der Bestellung bezeichneten Prüfverfahren die Überschreitung des höchstzulässigen Fehleranteiles festgestellt, so ist OKE berechtigt, hinsichtlich der gesamten Lieferung Mängelansprüche zu erheben oder auf Kosten des Verkäufers die gesamte Lieferung auf Mängel und Fehler zu überprüfen.

8.5 Die Verjährungsfrist beträgt 24 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang, soweit nicht die zwingende Bestimmung der §§ 445b, 478 Abs. 2 BGB eingreift.

8.6 Die übrigen zwingenden Bestimmungen des Lieferregresses bleiben unberührt.

8.7 Der Verkäufer sichert zu, dass die Ausübung der Einzelkaufverträge keine Rechtsverletzung insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung von Gesetzen, Verordnungen oder sonstigen Bestimmungen irgendeiner offiziellen Stelle bewirken wird. Der Verkäufer sichert zu, dass alle den Kaufverträgen unterliegenden Gegenstände in seinem Volleigentum stehen und dass keine anderweitigen Rechte

Dritter (wie etwa Pfandrechte, sonstige Gläubigerpositionen aus Forderungsabtretung oder sonstigen Kreditsicherheiten, Forderungsverkauf, Mietkauf, Vorbehaltskauf usw.) entgegenstehen. Hierfür haftet der Verkäufer, soweit ihn ein Verschulden trifft.

9. Produkthaftung – Freistellung – Haftpflichtversicherungsschutz

9.1 Soweit der Verkäufer für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, OKE insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

9.2 Im Rahmen seiner eigenen Haftung für Schadensfälle im Sinn von Abs. (1) ist der Verkäufer auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB oder gemäß §§ 830, 840, 426 BGB an OKE zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von OKE rechtmäßig durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang einer solchen Rückrufmaßnahme wird OKE den Verkäufer – soweit möglich und zumutbar – rechtzeitig im Voraus unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

9.3 Die erforderliche Unterrichtung der jeweils zuständigen Behörde nach den Vorschriften des ProdSG übernimmt OKE in Abstimmung mit dem Verkäufer.

9.4 Der Verkäufer verpflichtet sich zum Abschluss und Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung unter Einschluss von Schäden der erweiterten Produkthaftungspflicht sowie Rückrufkosten mit einer Deckungssumme von 10 Mio. Euro pro Personenschaden / Sachschaden – pauschal – während der Dauer dieses Vertrages, d. h. bis zum jeweiligen Ablauf der Mängelverjährung; stehen OKE weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

10. Eigentumsvorbehalt – Beistellung – Werkzeuge – Geheimhaltung

10.1 Sofern OKE-Teile beim Verkäufer beistellt, behält sich OKE hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Verkäufer werden für OKE vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, OKE nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt OKE das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der OKE gehörenden Sache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

10.2 Wird die von OKE beigestellte Sache mit anderen, OKE nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt OKE das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltssache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt

die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Verkäufers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Verkäufer OKE anteilmäßig, in Höhe des Wertes der beigestellten Sache, Miteigentum überträgt; der Verkäufer verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für OKE.

10.3 An Werkzeugen behält OKE sich das Eigentum vor; der Verkäufer ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von OKE bestellten Waren einzusetzen. Der Verkäufer ist weiter verpflichtet, die OKE gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Verkäufer OKE schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab und OKE nimmt die Abtretung hiermit an. Der Verkäufer ist verpflichtet, an den Werkzeugen von OKE etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er OKE sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.

10.4 Soweit die aus Abs. (1) und/oder Abs. (2) zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren von OKE um mehr als 10% übersteigen, ist OKE auf Verlangen des Verkäufers zur Freigabe der Sicherungsrechte nach ihrer Wahl verpflichtet.

10.5 Der Verkäufer ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung von OKE offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages. Sie erlischt aber, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist oder dem Verkäufer nachweislich schon zum Zeitpunkt der Mitteilung im Sinn von Satz 1 bekannt war. Der Verkäufer verpflichtet sich, geeignete Maßnahmen, welche die Geheimhaltung sichern, zu ergreifen. Dritte, die der Verkäufer zur Vertragserfüllung beauftragt oder derer er sich sonst bedient, sind entsprechend zu verpflichten und hinzuweisen. Die Verletzung dieser Pflicht führt dazu, dass OKE die Herausgabe verlangen und Schadensersatz geltend machen kann.

11. Schutzrechte

11.1 Der Verkäufer gewährleistet, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden.

11.2 Wird OKE von einem Dritten dieserhalb in Anspruch genommen, so ist der Verkäufer verpflichtet, OKE auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen.

11.3 Bei Schadensersatzansprüchen des Dritten bleibt dem Verkäufer der Nachweis vorbehalten, dass er die Verletzung der Rechte des Dritten nicht verschuldet hat. OKE ist nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Verkäufers – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.

11.4 Die Freistellungspflicht des Verkäufers bezieht sich auf alle Aufwendungen, die OKE aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen, soweit der Verkäufer nicht nachweist, dass er die der Schutzrechtsverletzung zugrunde liegende Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Freistellungspflicht umfasst auch die Kosten einer anwaltlichen Vertretung.

11.5 Die Verjährungsfrist für diese Ansprüche beträgt drei Jahre, beginnend mit dem Gefahrenübergang.

12. Verpackungen und verpackungsrechtliche Konformität

12.1 Die gelieferten Waren und die dabei verwendeten Verpackungen entsprechen im Zeitpunkt der Lieferung den anwendbaren verpackungsrechtlichen Vorschriften, insbesondere der Verordnung (EU) 2025/40 (PPWR) und dem Verpackungsrecht-Durchführungsgesetz (VerpackDG) in der jeweils bei Lieferung geltenden Fassung. Diese Konformität ist vereinbarte Beschaffenheit im Sinne des § 434 Abs. 2 BGB.

12.2 Der Verkäufer stellt OKE auf Anforderung innerhalb von zehn Werktagen die zum Nachweis der Konformität erforderlichen Unterlagen und Angaben zur Verfügung, insbesondere zur stofflichen Zusammensetzung, zur Einhaltung der Stoffbeschränkungen (insbesondere Schwermetalle und PFAS), zum Rezyklatanteil, zur Recyclingfähigkeit und zur Kennzeichnung. Soweit der Verkäufer Erzeuger im Sinne des Art. 3 Nr. 13 PPWR ist, gilt dies auch für die EU-Konformitätserklärung und die technische Dokumentation.

12.3 Bei Lieferungen aus Drittstaaten benennt der Verkäufer den Erzeuger sowie einen etwaigen Bevollmächtigten in der Europäischen Union. Wird OKE durch die Lieferung zum Importeur, übermittelt der Verkäufer unaufgefordert mit der ersten Lieferung eine Kopie der EU-Konformitätserklärung und hält die technische Dokumentation zur Vorlage bei den Marktüberwachungsbehörden bereit.

12.4 Die Pflichten nach den Ziffern 12.2 und 12.3 bestehen über das Ende der Lieferbeziehung hinaus fort, und zwar für die Dauer von fünf Jahren, bei wiederverwendbaren Verpackungen von zehn Jahren, jeweils ab der letzten Lieferung.

12.5 Der Verkäufer unterrichtet OKE unverzüglich, wenn er Anhaltspunkte dafür hat, dass gelieferte Waren oder deren Verpackungen nicht konform sind, und wirkt an

Korrekturmaßnahmen, Rückrufen und der Kommunikation mit Behörden mit. Änderungen des Verpackungsmaterials oder der Verpackungskonstruktion teilt er OKE vorab mit.

12.6 Soweit der Verkäufer Hersteller im Sinne des Art. 3 Nr. 15 PPWR bzw. des VerpackDG ist, stellt er die Erfüllung der Registrierungs- und Beteiligungspflichten sicher und weist sie auf Anforderung nach.

12.7 Der Verkäufer nimmt gebrauchte, restentleerte Verpackungen nach Maßgabe des § 39 VerpackDG unentgeltlich zurück. Als Ort der Rückgabe vereinbaren die Parteien die Anlieferstelle von OKE; die Rücknahme erfolgt bei einer der nächsten Anlieferungen. Wiederverwendbare Verpackungen und Ladungsträger werden bei der nächsten Anlieferung getauscht.

12.8 OKE ist berechtigt, Proben zu entnehmen und untersuchen zu lassen. Ergibt die Untersuchung eine Abweichung von Ziffer 12.1, trägt der Verkäufer die Kosten der Untersuchung.

12.9 Der Verkäufer stellt OKE von Ansprüchen Dritter und von behördlichen Maßnahmen frei, die auf einer Verletzung der Pflichten aus dieser Ziffer 12 beruhen, soweit er die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Die Freistellung umfasst nicht gegen OKE festgesetzte Geldbußen.

13. Gerichtsstand, Erfüllungsort

13.1 Sofern der Vertragspartner Kaufmann ist, ist Gerichtsstand und Erfüllungsort der Geschäftssitz der bestellenden Gesellschaft, es sei denn, es besteht eine abweichende rahmenvertragliche Vereinbarung.

13.2 OKE ist jedoch berechtigt, den Vertragspartner auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

13.3 Es gilt das deutsche Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

14. Höhere Gewalt / Force Majeure

14.1 Soweit ein Vertragspartner infolge höherer Gewalt gem. Ziffer 14.2 an der Erfüllung seiner Pflichten gehindert ist, wird er von diesen Pflichten befreit. Der andere Vertragspartner wird soweit und solange von seinen Gegenleistungspflichten befreit, wie der Vertragspartner aufgrund von höherer Gewalt an der Erfüllung seiner Pflichten gehindert ist.

14.2 Ein Fall höherer Gewalt liegt vor bei jedem unvorhersehbaren, schwerwiegenden Ereignis, wie insbesondere Krieg, terroristische Auseinandersetzung, Epidemien, Pandemien, Seuchen, Krankheiten, gleich ob bekannt oder unbekannt, Quarantänemaßnahmen oder Arbeitskämpfe, welches außerhalb des Einflussbereichs einer Vertragspartei liegt und durch das eine Vertragspartei ganz oder teilweise an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gehindert wird, einschließlich Feuerschäden, Energie- und Rohstoffknappheit, unverschuldete Transportengpässe oder -hindernisse, Überschwemmungen, Streiks sowie nicht von ihnen verschuldete Betriebsstörungen (Feuer, Wasser, Maschinenschäden) oder behördliche Anordnungen und rechtmäßiger Aussperrungen.

14.3 Der betroffene Vertragspartner hat den anderen Vertragspartner unverzüglich zu benachrichtigen und über die Gründe der höheren Gewalt und die voraussichtliche Dauer zu informieren. Er wird sich bemühen, mit allen technischen und wirtschaftlichen vertretbaren Mitteln dafür zu sorgen, dass er seine Pflichten schnellstmöglich wieder erfüllen kann.

14.4 Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Vertrag an die veränderten Verhältnisse nach Treu und Glauben anzupassen. Für die Dauer und im Umfang der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkung sind die Vertragsparteien von ihren Pflichten aus dem Vertrag befreit und schulden insoweit auch keinen Schadensersatz. In Fällen höherer Gewalt wird OKE für die Dauer und im Umfang der Auswirkung der höheren Gewalt von der Leistungspflicht ohne jede Haftung und Regresspflicht nach Gesetz oder Vertrag befreit. Zu Deckungsgeschäften (also Beschaffung aus anderen Quellen) oder zu einer Produktionsverlagerung ist OKE nicht verpflichtet.

15. Sonstiges

15.1 Diese Vereinbarung ersetzt alle vorhergehenden Vereinbarungen, die von den Parteien zu diesen Geschäftsfeldern vorher mündlich oder schriftlich getroffen wurden; vorhergehende Vereinbarungen werden mit der Unterzeichnung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam.

15.2 Die Rechte an dieser Verbindung dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei von keiner der Vertragsparteien abgetreten werden.

15.3 Jede Partei trägt die ihr im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages entstehenden Kosten selbst.

15.4 Anfragen, Bestellungen, Auftragsbestätigungen sowie jegliche andere Korrespondenz von OKE mit dem Verkäufer darf nicht zu Werbezwecken benutzt werden. Etwas anderes gilt, wenn OKE vorher die schriftliche Zustimmung zu der

Werbung erteilt hat und die Form der Werbung eindeutig vom Verkäufer dargelegt und von OKE schriftlich genehmigt wurde.

15.5 Soweit Handelsklauseln nach den International Commercial Terms (INCOTERMS) vereinbart sind, so gelten die INCOTERMS in der jeweils bei Vertragsschluss geltenden Fassung.

16. Salvatorische Klausel

16.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein, oder infolge einer Änderung der Gesetzeslage oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung oder auf andere Weise ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, so sind sich die Parteien darüber einig, dass die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon unberührt und gültig bleiben.

16.2 Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt und von der anzunehmen ist, dass die Parteien sie zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit gekannt oder vorhergesehen hätten. Entsprechendes gilt, falls dieser Vertrag eine Lücke enthalten sollte.

10.2026